

Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 5

Sonnabend, den 20. Januar

1923

Einundfiebzigster Jahrgang.

Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 90,00 Mark monatlich bei der Expedition dieses Blattes sowie bei allen Postanstalten.



Inserate

werden mit 10,00 Mk. die einpaltige Pettizelle oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Amtlicher Teil.

Getreideablieferung.

Die Frist zur Ablieferung des 4. Sechstels der Getreideumlage läuft am 20. Januar d. Js. ab. Rückständige haben die gesetzlichen Folgen zu tragen.

Belgard, den 18. Januar 1923

Der komm. Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Zuckerarten.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 2. Dezember d. Js. — Kreisblatt Nr. 93 — ersuche ich die Herren Ortsvorsteher nochmals, die Quittungslisten über die Ausgabe der Zuckerarten mir möglichst sogleich einzusenden, soweit dies nicht schon geschehen ist.

Die nicht zur Ausgabe gekommenen Zuckerarten ersuche ich zusammen mit der Quittungsliste mir einzusenden.

Belgard, den 18. Januar 1923.

Der komm. Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Freizügigkeit der preussischen Zuckerarte.

Die Ortsbehörden weise ich nochmals besonders darauf hin, daß die Zuckerarte für das ganze preussische Staatsgebiet gilt und den innerhalb Preussens verziehenden Personen nicht abgenommen werden darf, sondern ihnen zu belassen ist. Bei Ausstellung der Lebensmittelabmeldebescheine ist ein entsprechender Vermerk hierüber in die Lebensmittelabmeldebescheine aufzunehmen.

Belgard, den 19. Januar 1923.

Der komm. Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Kleinverkaufspreise für Briquets.

Die am 12. Januar d. Js. erfolgte Wertpreiserhöhung und die Steigerung der allgemeinen Unkosten haben eine Neufestsetzung der Kleinhandelspreise für Briquets erforderlich gemacht. Ich setze deshalb nach Anhörung des Preisabbauausschusses der Preisprüfungsstelle, gemäß § 117 der Ausführungsbestimmungen zum Kohlenwirtschaftsgesetz, für die ab 12. Januar d. Js. verladenen Briquets folgende Höchstpreise fest:

bei Lieferung ab Bahn oder Kornhauspeicher	2650,— Mk.
bei Lieferung ab Bahn oder Kornhauspeicher frei Haus	2800,— Mk.
bei Lieferung ab Lager des Händlers	2800,— Mk.

Die Preise gelten für einen vollen Zentner Briquets. Säcke sind besonders zu wiegen.

Die für Lieferung ab Bahn festgesetzten Preise kommen nur bei Mengen bis zu 50 Ztr. in Frage. Bei Lieferung größerer Mengen sind niedrigere Preise nach gegenseitiger Vereinbarung zu berechnen.

Händler, die noch alte Bestände auf Lager haben, dürfen für diese nur die bisherigen Preise berechnen.

Die Ueberschreitung der vorstehend festgesetzten Höchstpreise wird nach den Strafbestimmungen des oben angeführten Gesetzes bestraft.

Belgard, den 20. Januar 1923.

Der komm. Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Janzen, Regierungsassessor.

Feststellung der Anteile der Ländler an der Einkommen- und Körperschaftsteuer.

Gemäß § 21 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz haben die Gemeindebehörden ein Verzeichnis derjenigen natürlichen Personen anzulegen, welche in dem Gemeindebezirk eigenen oder gepachteten Grundbesitz oder eine gewerbliche Betriebsstätte (§ 10 E. St. G.) haben, aber an einem anderen Orte des Reichs wohnen oder, ohne einen Wohnsitz im Reich zu haben, an einem anderen Orte im Reich bereits zur Einkommensteuer veranlagt waren.

Vollständige Auszüge aus diesem Verzeichnis sind für jede in Betracht kommende Person nach dem Stande vom 1. Oktober 1921 dem für den inländischen Wohnsitz oder Veranlagungsort zuständigen Finanzamt von der Gemeindebehörde mitzuteilen. (§ 21 a. a. D.)

Nach Mitteilung des Landesfinanzamts Stettin sind viele Gemeinden ihrer Verpflichtung zur Aufstellung und Mitteilung der Forensenliste trotz Erinnerung nicht nachgekommen.

Da die Gemeinden (Gutsbezirke) an der Aufstellung und Mitteilung der Forensenliste insofern ein erhebliches Interesse haben, als diese bei der Feststellung der Anteile der Ländler und damit auch der Gemeinden und Gutsbezirke an der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer berücksichtigt wird, so ersuche ich die Herren Ortsvorsteher, falls inzwischen noch nicht geschehen, die fraglichen Auszüge aus der Forensenliste sogleich dem Finanzamt in Belgard mitzuteilen. Die hierzu erforderlichen Formulare (Muster 4) sind von den Gemeinden selbst zu beschaffen. Das Muster kann beim Kreis Ausschuss — Zimmer 12 — und beim Finanzamt eingesehen werden.

Belgard, den 18. Januar 1923.

Der komm. Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Die Fleisch- und Trichinenbeschau und die Ergänzungsbeschau im Kreise Belgard wird vom 1. Januar 1923 ab in nachfolgender Weise geregelt:

Lfd. Nr.	Name des Beschaubezirks	Name, Stand, Wohnort des Beschauers	Name, Stand, Wohnort des Stellvertreters
1	Stadt Belgard	Der jeweilige Schlachthofinspektor	Der Kreistierarzt
2	Stadt Polzin	Tierarzt Dr. Stübbe in Polzin	Tierarzt Ott in Polzin
3	Beschaubezirk Grüßow, umfassend die Amtsbezirke Grüßow, Standemin, Camisow	Unbesetzt	Fleischbeschauer Rentner Hoppe in Borwerf
4	Beschaubezirk Narfin, umfassend den Amtsbezirk Narfin	Unbesetzt	Fleischbeschauer Rentner Hoppe in Borwerf
5	Beschaubezirk Vulgrin, umfassend die Amtsbezirke Vulgrin, Pumlow, Rößernitz	Fleischbeschauer und Landwirt Buschow in Vulgrin	Fleischbeschauer Rentner Hoppe in Borwerf
6	Beschaubezirk Neu Lüßitz, umfassend den Amtsbezirk Neulüßitz	Unbesetzt	Fleischbeschauer Buschow in Vulgrin
7	Beschaubezirk Roggow, umfassend die Amtsbezirke Roggow und Jarnefan	Fleischbeschauer Rentner Hoppe in Borwerf	Hallenmeister Borth in Belgard, Schlachthaus
8	Beschaubezirk Gr. Ramin, umfassend die Amtsbezirke Gr. Ramin und Arnhausen	Tierarzt Dr. Klamroth in Groß Ramin	Fleischbeschauer Hoppe in Borwerf
9	Beschaubezirk Nedel, umfassend die Amtsbezirke Nedel und Mischlage	Fleischbeschauer Kriegsinvalide Rich. Jeske in Seligsfelde	Fleischbeschauer Schuhmacher Schmidt in Reinfeld
10	Beschaubezirk Buslar, umfassend den Amtsbezirk Buslar	Unbesetzt	Fleischbeschauer Jeske in Seligsfelde
11	Beschaubezirk Reinfeld, umfassend den Amtsbezirk Reinfeld	Fleischbeschauer Schmidt in Reinfeld	Fleischbeschauer Jeske in Seligsfelde
12	Beschaubezirk Biehow, umfassend die Amtsbezirke Gut Biehow und Wold. Thchow	Fleischbeschauer Schuhmacher Hackbarth in Damen	Fleischbeschauer Barbier Klug in Gr. Thchow
13	Beschaubezirk Schloß Polzin, umfassend die Amtsbezirke Schloß Polzin, Gr. Pöplow, Collag	Unbesetzt	Fleischbeschauer Hackbarth in Damen
14	Beschaubezirk Damen, umfassend die Amtsbezirke Damen, Wusterbarth, Badtkow	Fleischbeschauer Schuhmacher Hackbarth in Damen	Fleischbeschauer Klug in Groß Thchow
15	Beschaubezirk Schmenzin, umfassend die Amtsbezirke Schmenzin und Warnin	Unbesetzt	Fleischbeschauer Klug in Groß Thchow
16	Beschaubezirk Gr. Thchow, umfassend die Amtsbezirke Gr. Thchow, Burzlaff, Dubberow	Fleischbeschauer Barbier Klug in Gr. Thchow	Fleischbeschauer Hackbarth in Damen

Außerdem sind als Trichinenschauer tätig die drei Trichinenschauer Daus, Höft, Spierling, sämtlich in Polzin.

Nach dem Reichsgesetz betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen unterliegen der allgemeinen Beschau vor und nach der Schlachtung Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde, Esel, Maultiere, Maultesel und Hunde, deren Fleisch zum Genusse für Menschen verwendet werden soll. Ausgenommen ist hiervon bei Kottschlachtungen die Beschau vor der Schlachtung.

Bei Schlachttieren, deren Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalte des Besitzers verwendet werden soll (Hauschlachtungen) darf, sofern sie keine Merkmale einer die Genusstauglichkeit des Fleisches ausschließenden Erkrankung zeigen, die Untersuchung vor der Schlachtung nicht, sofern sich solche Merkmale auch bei der Schlachtung nicht ergeben, auch die Untersuchung nach der Schlachtung unterbleiben. Jedoch unterliegen auch bei Hauschlach-

tungen sämtliche über 3 Monate alte Kinder vor und nach der Schlachtung der Untersuchung.

Als eigener Haushalt im vorstehenden Sinne ist der Haushalt der Krankenhäuser, Erziehungsanstalten, Speiseanstalten, Gefangenenanstalten, Armenhäuser und ähnlicher Anstalten, sowie der Haushalt der Schlächter, Fleischhändler, Gast-, Schank- und Speisewirte nicht anzusehen. Diese haben, ebenso wie die Materialwarengeschäfte, die gelegentlich Fleischspeisen und Wurst abgeben, die ordentliche Beschau bei allen in ihrem Haushalte geschlachteten Tieren vornehmen zu lassen.

Ferner weise ich darauf hin, daß zu Hauschlachtungen nur diejenigen Schlachtungen gehören, welche zum Zwecke der Mitverpflegung des Gefindes erfolgen, aber nicht diejenigen, welche auch einer Fleischverförmung der freien Arbeiter dienen. Auch solche Privatleute, welche gewohnheitsmäßig Teile von hausgeschlachteten Tieren in frischem oder zubereitetem Zustande verkaufen oder

weggeben, sind verpflichtet, die Schlachttiere untersuchen zu lassen.

Schweine und Wildschweine, deren Fleisch zum Genuß für Menschen verwendet werden soll, unterliegen außerdem einer amtlichen Untersuchung auf Trichinen, jedoch mit Ausnahme der Hauschlachtungen auf dem Lande. Jedoch ist es ratsam, auch die letzteren auf Trichinen wegen der Trichinengefahr untersuchen zu lassen.

Der Beschauer darf die Schlachtvieh- und Fleischbeschau nur in dem Bezirk ausüben, für welchen er bestellt ist, die Anmeldung des Schlachtieres zur Beschau muß daher seitens des Tierbesitzers bei dem zuständigen Fleischbeschauer erfolgen. In Behinderungsfällen tritt der Stellvertreter in Tätigkeit.

Die Fleischbeschauer sind nur bei Schlachtung gesunder Tiere zur Beurteilung zuständig, dagegen nicht bei Notchlachtungen und nicht in den Fällen, in denen sie das Tier in lebendem Zustande nicht untersucht haben.

Die Beschau darf somit bei allen Schlachtieren, die mit Krankheiten oder Mängeln behaftet sind, ferner bei Notchlachtungen, sowie bei Einhufern nur von approbierten Tierärzten ausgeübt werden und von letzteren nur von denjenigen, denen diese Beschau, die sog. Ergänzungsbeschau, amtlich übertragen ist, und nur in denjenigen Bezirken, für welche sie amtlich bestellt sind.

Die Anmeldung zur Fleischbeschau hat in diesen Fällen direkt bei dem für den betr. Bezirk als Ergänzungsfleischbeschauer amtlich bestellten Tierarzt zu erfolgen.

Außerdem ist zulässig, daß approbierte Tierärzte bei den Tieren die Fleischbeschau ausführen, zu deren Behandlung sie zugezogen waren und deren Tötung sie empfohlen haben, falls sie bei der Schlachtung anwesend sind. Vorausgesetzt ist dabei, daß die Untersuchung und Schlachtung am gleichen Tage vorgenommen wird und daß besondere Reisekosten dadurch nicht entstehen. Andernfalls ist die Fleischbeschau von dem für den betr. Bezirk zuständigen Tierarzt vorzunehmen.

Das gleiche gilt für den Kreisierarzt in solchen Fällen, in denen er aus veterinärpolizeilichem Anlasse bei der Untersuchung von Tieren tätig ist.

Die Ausführung der Ergänzungsfleischbeschau wird übertragen

1. dem Kreisierarzt Vet.-Rat Dr. Braedel in den Amtsbezirken Neu-Dülitz, Kösternitz, Walgrin, Pumlow, Iow, Roggow;
2. dem Tierarzt Schroeder in Belgard in den Amtsbezirken Grüßow, Zarnesanz, Dubberow;
3. dem Tierarzt Marter in Belgard in den Amtsbezirken Kamissow, Standemin, Marzin;
4. dem Tierarzt Dr. Wieselsitz in Gr. Dyhow in den Amtsbezirken Biehow, Jadtow, Daman, Schmewzin, Warmin, Gr. Dyhow;
5. dem Tierarzt Dr. Klamroth in Gr. Ramin in den Amtsbezirken Gr. Ramin, Urahaußen, Mitschlage, Wold, Dyhow;
6. dem Tierarzt Dr. Stubbe in Polzin in den Amtsbezirken Reinsfeld, Nedel, Buslar, Schloß Polzin;
7. dem Tierarzt Ott in Polzin in den Amtsbezirken Gr. Pöplow, Kollatz, Wusterbarth.

Jede Beschau muß am Orte der Schlachtung vorgenommen werden. Während der Kriegszeit hat diese Bestimmung zur leichteren Durchführung der Zwangswirtschaft des Fleisches häufig durchbrochen werden müssen. Da dies zu Mißständen geführt hat, ist durch Erlasse der Minister für Landwirtschaft und Volkswohlfahrt vom 7. 1. 21 angeordnet: „Die Schlachtvieh- und Fleischbeschau darf künftig nur noch durch den für den Schlachtort zuständigen Beschauer erfolgen. Es ist verboten, die geschlachteten Tiere zur Ausübung der Fleischbeschau in andere Fleischbeschaubezirke, namentlich vom flachen Lande in die Städte zu befördern, weil hierbei, namentlich beim Verbleib der notgeschlachteten Tiere, jede Leichterliche Kontrolle fehlt. Für den Schlachtort nicht zuständige Beschauer haben die Beschau abzulehnen und

die Schlachtierbesitzer mit ihren geschlachteten Tieren an den Ort der Beschau zurückzuweisen. Ausnahmen hiervon können in dringenden Notfällen von der zuständigen Ortspolizeibehörde zugelassen werden. In diesem Falle hat die Ortspolizeibehörde des Schlachtortes die Ortspolizeibehörde des Empfangsortes von dem Eintreffen der Schlachttiere rechtzeitig in Kenntnis zu setzen und den mit der Ueberführung der geschlachteten Tiere beauftragten eine Bescheinigung über die Genehmigung der Ueberführung auszuhändigen. Diese Bescheinigung ist dem mit der Beschau am Empfangsorte beauftragten Tierarzt oder Fleischbeschauer vorzulegen. Nur auf Grund einer solchen Bescheinigung sind letztere zur Vornahme der Beschau berechtigt. Sollen in einzelnen Fällen Ausnahmen von vorstehender Regelung allgemein zugelassen werden, so ist hierzu die Genehmigung des Regierungspräsidenten einzuholen.

Tierärzten oder Fleischbeschauern, die entgegen vorstehender Regelung die Beschau ausüben an Tieren, die nicht in ihrem Beschaubezirk geschlachtet sind, kann die Berechtigung zur weiteren Ausübung der Fleischbeschau entzogen werden.“

Die Kosten für die Ausübung der Beschau haben die Schlachtierbesitzer zu tragen. Dieselben betragen zur Zeit:

a) Einhufer je Tier	900 M
dazu Fahrkosten wie bei der Ergänzungsbeschau (vergl. Ziff. 7),	
b) Rinder (ausschl. Kälber) je Tier	620 M
c) Schweine (einschl. Trichinenschau) je Tier	465 M
d) Schweine (ausschl. Trichinenschau) je Tier	357 M
e) Schweine (Trichinenschau allein) je Tier	233 M
f) sonstiges Kleinvieh (Kälber, Schafe, Ziegen usw.) je Tier	233 M
g) Ferkel, Zigel, Lämmer je Tier	155 M

Für Untersuchungen außerhalb des Wohnortes (wenn die Entfernung des Wohnorts vom Beschauorte mehr als 2 Kilometer beträgt) erhalten die Beschauer neben den Gebühren eine Wegevergütung von 5 Mark je Kilometer zu Lasten der Ergänzungsbekanntmachung.

Den ordentlichen Beschauern sind bei Vertretungen von benachbarten Beschauern oder Trichinenschauern außerhalb des eigenen Beschaubezirks Wegegebühren bis zur Höhe von 10 Mark je Kilometer zu bewilligen. Dabei kann ohne Berücksichtigung bleiben, ob Landweg oder Eisenbahn benutzt wurde, mit der Einschränkung, daß bei Benutzung der Eisenbahn nur die Landweg-Entfernung in Rechnung gestellt werden darf, wenn letztere die kürzere ist.

Für die Ergänzungsbeschau wird der Normalgebührensatz (Abs. 1 a. a. D.) auf 900 Mark erhöht und das Tagegeld (Abs. 2 a. a. D.) auf die den Beamten der Stufe III (Befoldungsgruppe 9—12) nach den jeweiligen Bestimmungen über die Reisekosten der Staatsbeamten zustehenden Sätze festgesetzt.

Im übrigen verbleibt es bei meiner Bekanntmachung vom 20. November 1919 — abgedruckt im Amtsblatt Stück 48, S. 221 ff. — und den dazu ergangenen Ergänzungsbestimmungen.

Die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, für möglichste Verbreitung dieser Bekanntmachung in den Kreisen der ländlichen Bevölkerung Sorge zu tragen, besonders noch darauf hinzuweisen, daß die Beschau am Orte der Schlachtung stattzufinden hat und die geschlachteten Tiere zur Ausübung der Beschau nicht in andere Beschaubezirke gebracht werden dürfen. Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher beauftrage ich, vorstehende Bekanntmachung in ortsüblicher Weise bekannt zu geben. Die Uebertretungsfälle sind zur Anzeige zu bringen.

Belgard, den 15. Januar 1923.

Der komm. Landrat.

Kreisbesteuerung 1923.

Von nachstehenden Gemeinden: Volkow, Buslar, Damen, Darkow, Denzin, Döbel, Gr. Pantnin, Gr. Ramin, Gr. Poptow, Jagertow, Kamissow, Kabelsberg, Kl. Pantnin, Kl. Ramin, Klempin, Kollag, Muttrin, Neufanslow, Rumlow, Siedow, Warnin, Jarnezanz und Zwinitz ist die Nachweisung zur Berechnung des der Kreisbesteuerung für 1923 zugrunde zu legenden Steuerfolls noch nicht eingegangen.

Ich ersuche deshalb, unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 13. Dezember 1922 (Kreisblatt S. 3 für 1923) die genannte Nachweisung umgehend aufzustellen und an mich einzusenden.

Belgard, den 17. Januar 1923.
Der komm. Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Bedürftige Angehörige von Kriegsgefangenen.

Die Magistrate, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich um umgehende Feststellung, ob in ihrem Bezirk bedürftige Angehörige solcher Kriegsgefangenen vorhanden sind, die am 1. Dez. 1922 noch außerhalb der deutschen Grenze sich befanden. Hierzu sind alle diejenigen Kriegsteilnehmer zu rechnen, von denen seit dem 1. November 1919 noch Lebenszeichen oder glaubhafte Nachrichten darüber eingetroffen sind, daß sie noch am Leben sind. Den genannten Angehörigen können aus Reichsmitteln einmalige Beschaffungsbeihilfen gewährt werden. Ausgeschlossen von der Bewilligung sollen die Angehörigen solcher Kriegsgefangenen sein, die dem Anschein nach wenigstens vorläufig auf die Heimkehr freiwillig verzichtet haben.

Das Ergebnis der Feststellung bitte ich mir mit etwaigen Unterstützungsvorschlägen bis zum 1. Februar d. J. mitzuteilen, da ich bereits bis zum 10. Februar dem Herrn Regierungspräsidenten die Unterlagen vorzulegen habe.

Wenn bis zum 1. Februar d. J. Unterstützungsvorschläge nicht eingegangen sind, werde ich annehmen, daß unterstützungsberechtigte Angehörige von Kriegsteilnehmern nicht vorhanden sind.

Belgard, den 16. Januar 1923.
Der komm. Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Versorgungs- und Fürsorgesprechtag für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene in Polzin.

Am Sonnabend, den 27. Januar d. J. findet im Fürsorgeheim (neben dem Gemeindehause belegen) zu Polzin von 9 Uhr vormittags bis 3 Uhr nachmittags ein Sprechtag für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene statt.

Die Fürsorgestelle ist ebenfalls vertreten, Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene des südlichen Teiles des Kreises, die wegen Renten oder sonstiger Versorgungsansprüche, Stellenvermittlung, Kapitalabfindung usw. Auskunft wünschen, wollen sich an dem genannten Tage in Polzin einfinden.

Die Ortsbehörden wollen Vorstehendes sofort zur Kenntnis der Beteiligten bringen.

Belgard, den 16. Januar 1923.
Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene.

Die durch den Erlaß vom 31. August 1922 — IA III 1 5431 — auf das Zehnfache der Friedenssätze erhöhten Gebühren für die Prüfung und die Nachprüfung der Fleischbeschauer und Trichinenschauer können vom 1. Dezember d. J. ab mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretene weitere Geldentwertung bis um 100 Prozent, also bis auf das Zwanzigfache der Friedenssätze, heraufgesetzt werden.

Die gesamten oder die Mehrkosten der Nachprüfung sind, wie bisher, nach Möglichkeit auf die Ergänzungsbeschaukassen zu übernehmen.

Berlin W. 9, den 4. Dezember 1922.
Zugleich im Namen des Ministers für Volkswohlfahrt.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: gez. Hellich.

Die Herren Ortsvorsteher des Kreises ersuche ich, Vorstehendes sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Belgard, den 5. Januar 1923.
Der komm. Landrat.

Gebührenordnung

für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau einschließlich der Trichinenschau für die Stadt Polzin.

Auf Grund des § 14 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902 (Gesetzsammlung S. 229) werden unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs für die Stadt Polzin die nachstehenden Gebühren für die Ausübung der Beschau festgesetzt:

- Die Tierbesitzer haben an Gebühren zu entrichten für:
- a) Einhufer je Tier 900 Mark,
 - b) Kinder (ausschließlich Kälber) je Tier 462 Mark,
 - c) Schweine (einschließlich Trichinenschau) je Tier 352 Mark,
 - d) Schweine (ausschließlich Trichinenschau) je Tier 261 Mark,
 - e) Schweine (Trichinenschau allein) je Tier 261 Mark,
 - f) sonstiges Kleinvieh (Kälber, Schafe, Ziegen usw.) je Tier 192 Mark,
 - g) Ferkel, Ziegen, Lämmer je Tier 145 Mark.

Im übrigen finden die Bestimmungen der Gebührenordnung für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau einschließlich der Trichinenschau vom 20. November 1919 (Amtsblatt S. 221 Ziffer 402) und die dazu ergangenen Ergänzungsbestimmungen sinngemäß Anwendung.

Diese Gebührenordnung ist durch das Kreisblatt zu veröffentlichen. Zwei Stück des betreffenden Kreisblatts sind mir einzureichen.

Rößlin, den 20. Dezember 1922.
Der Regierungspräsident. In Vertretung: gez. Berthold.

Veröffentlicht.
Belgard, den 2. Januar 1923.
Der komm. Landrat.

Betrifft Ziegenbockföhrung.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsverfügung vom 2. 5. 1921 — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 35 von 1921 — ersuche ich die Polizeiverwaltungen sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher um Angabe der Zahl der Ziegen und Ziegenböcke, sowie der Rassezugehörigkeit nach dem Stande vom 1. 1. 23 nach dem vorgeschriebenen Muster bestimmt bis zum 10. Februar d. J.

Belgard, den 18. Januar 1923.
Der komm. Landrat.

Der Saatenstand Anfang Dezember 1922.

Regierungsbezirk Rößlin, Kreis Belgard.
Bewertungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten usw.	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern des Kreises abgegebenen Noten										
	Staat	Regierungsbezirk	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	
Winterweizen	3,2	3,4						1	7	4	3	2	2
Winterpelz (Dinkel) auch m. Beimisch. von Weizen oder Roggen	3,2	—											
Winterroggen	3,1	3,4						2	2	10	6	5	
Wintergerste	3,0	3,2							7				
Gemenge aus vorst. Getreidearten	3,2	3,5											
Winterraps- und -Rübsen	2,9	3,3						1	2	2	3		
Klee, auch mit Beimisch. v. Gräsern	2,7	2,7						5	5	9	3		

Der Präsident des Preussischen Statistischen Landesamts.
Dr. Saenger.

Veröffentlicht.
Belgard, den 19. Dezember 1922.
Der komm. Landrat.

(Fortsetzung in der Beilage.)

Beilage zu Nr. 5 des Belgard-Polziner Kreisblatts.

Nachzahlung für das bis zum 31. Dezember 1922 auf das dritte Sechstel und darüber gelieferte Umlagegetreide.

Den Kreisgetreideaufkäufern ist jetzt zur Nachzahlung für das bis zum 31. Dezember 1922 auf das dritte Sechstel und darüber gelieferte Umlagegetreide das Geld seitens der Kreiskornstelle überwiesen. Die Erzeuger, welche Nachzahlungen zu fordern haben, wollen die Nachzahlung bei dem betreffenden Kreisgetreideaufkäufer sogleich beantragen.

Belgard, den 19. Januar 1923.

Der komm. Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Janzen, Regierungs-Assessor.

Bekanntmachung.

In der Provinzial Hebammenlehranstalt und Frauenklinik zu Stettin sind, getrennt von den Räumen für Unterrichtszwecke, Stationen eingerichtet, in denen Damen zur Abwartung ihrer Entbindung und gynäkologisch Erkrankte gegen Bezahlung zu jeder Zeit Aufnahme finden. Die Pilegekosten betragen vom 14. Dezember 1922 ab für den Tag:

in der I. Klasse 900 Mk. oder 800 Mk. je nach Lage, Größe und Ausstattung der Zimmer,
in der II. Klasse 600 Mk.,
in der III. Klasse 300 Mk.

Die bisher üblichen Pauschalsätze für Verbandstoffe und dergl. sind aufgehoben. Es sind dafür seitens der Anstaltsdirektion die jeweiligen Ausgaben der Anstalt für diese Gegenstände je nach Umfang des betreffenden Eingriffs und nach Höhe des Verbrauchs von Fall zu Fall nach den jeweiligen Tagesätzen besonders zu berechnen und einzuziehen.

Von dem Anstaltsdirektor ausgeführte Operationen sowie seine besonders beanspruchte Hilfeleistung in normalen Fällen sind besonders zu bezahlen, die Höhe des Honorars für die 2. und die Normalklasse, das sich in mäßigen Grenzen hält, wird vom Provinzialauschuß bestimmt.

Stettin, den 15. Dezember 1922.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.

Veröffentlicht.

Belgard, den 18. Januar 1923.

Der komm. Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Kreiswohlfahrtsamt.

Bekanntmachung.

betreffend Teuerungszuschlag zu den Sätzen der Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte vom 10. Dezember 1922 (Volkswohlfahrt 1922, Seite 581).

Auf Grund des § 13 der Bekanntmachung, betreffend den Erlaß einer Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte vom 10. Dezember 1922 (Volkswohlfahrt 1922 Seite 581) bestimme ich, daß vom 1. Januar 1923 an zu den Sätzen der Gebührenordnung (I A und B, sowie III) ein Teuerungszuschlag von 150 vom Hundert tritt.

Berlin, den 8. Januar 1923.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.
gez. Hirtfelder.

Veröffentlicht.

Belgard, den 17. Januar 1923.

Der komm. Landrat.

Persönliches.

Der Oberlandjäger Kolesch in Polzin ist für die Zeit vom 20. bis einschl. 30. Januar d. Js. beurlaubt. Die Vertretung für diese Zeit übernimmt der Oberlandjäger Podschun—Polzin.

Belgard, den 16. Januar 1923.

Der komm. Landrat.

Betrifft Fischereischeine.

Die Polizeiverwaltungen, sowie die Herren Amtsvorsteher des Kreises erinnere ich an Erledigung meiner Verfügung vom 14. 4. 17 betr. Einreichung einer Nachweisung der ausgestellten Fischereischeine bis längstens 28. d. Mts.

Belgard, den 18. Januar 1923.

Der komm. Landrat.

Betrifft: Belehrung über die Tollwut.

Die Tollwut (Hundswut, Wasserscheu, Lyssa) entsteht nach dem Biß wutfranker Hunde, Raben, Pferde, Kinder sowie anderer Haustiere und wird am häufigsten bei Hunden beobachtet. Die Krankheitserreger sind in dem Speichel der erkrankten Tiere enthalten und werden mit diesem durch Belegen wunder Hautstellen oder Biß auf den Menschen übertragen. Auch bei an Tollwut erkrankten Menschen ist der Speichel besonders ansteckend. Die Krankheit kommt bei 10 Prozent der angesteckten Personen zum Ausbruch. Vom Tage der Ansteckung bis zum Ausbruch der Krankheit vergehen meistens 20 bis 60 Tage, in seltenen Fällen 6 und mehr Monate. Besonders gefährlich sind die Bißverletzungen, welche unbedeckte Körperstellen, namentlich Gesicht und Hände treffen.

Die erkrankten Personen empfinden zunächst Mattigkeit, Kopfschmerzen, Beängstigung und Beschwerden beim Schlucken und Sprechen. Nach wenigen Stunden oder Tagen kommt es zu Krämpfen der Schlund- und Atmungsmuskeln, besonders beim Versuch zum Trinken, später sogar schon bei dem Gedanken an Trinken oder Schlucken (Wasserscheu). Auch auf andere geringfügige Reize, wie Luftzug, Erblicken glänzender Gegenstände wie z. B. eines Wasserspiegels, plötzliche Geräusche oder Berührung und dergl. können diese Anfälle eintreten. Ihre häufige Wiederholung bedingt eine rasch zunehmende Schwäche und führt in der Regel nach wenigen Tagen den Tod der Kranken herbei.

Bei der Pflege ist zu beachten, daß die schweren Angstzustände, sowie die Krämpfe der Schluck- und Atmungsmuskeln, von denen die Kranken befallen werden, durch die angegebenen Reize nicht mehr angeregt, sondern auch vermehrt werden. Nehmen die Krämpfe und Verdrehungen des Körpers, bei denen die Kranken das Bett verlassen, überhand, so muß eine breite Lagerstätte auf dem Fußboden bereitet werden. Bei den unwillkürlichen, schnappenden Bewegungen, die die Kranken ausführen, können die Pflegenden gebissen werden. Jede Berührung mit dem sehr ansteckenden Speichel der Kranken ist zu vermeiden. Alles, was mit dem Kranken in Berührung gekommen ist, muß desinfiziert werden.

Die Krankheit verläuft ausnahmslos tödlich. Das früher vielfach geübte Ausschneiden, Ausbrennen, Aetzen der Bißstellen ist von ganz unsicherer Wirkung. Hingegen besitzen wir in der sogenannten Pasteurschen Wutschimpfung ein Mittel, welches rechtzeitig, d. h. möglichst bald nach erfolgter Ansteckung, angewendet, in den weitaus meisten Fällen den Ausbruch der Krankheit verhüten. Deshalb sollte sich jeder, der von einem tollen oder der Tollwut verdächtigen Tiere — es

sind das ganz besonders sich herumtreibende fremde Hunde — gebissen worden ist, sofort an die zuständige Polizeibehörde wenden, welche angewiesen ist, seine schleunige Aufnahme in das Institut für Infektionskrankheiten „Robert Koch“ in Berlin zu vermitteln. Die Behandlung nimmt etwa 3 Wochen in Anspruch. Je frühzeitiger die Gebissenen dem Institut überwiesen werden, um so sicherer ist die Wirkung der Schutzimpfung.

Rösklin, den 11. März 1922.

Der Regierungspräsident.

Inseratenteil. Bekanntmachung.

Die Darlehensschuldner der Neuen Pommerschen Landschaft für den Kleingrundbesitz im Belgarder Kreise laden wir im Auftrage der General-Direktion zu Stettin auf Grund des § 42 der Satzungen ein, zu einem auf

Sonnabend, den 27. d. Mts., vormittags 11 Uhr, im Lokal des Kaufmann Albert Mante in Belgard vor dem Bauerhofsbesitzer Herrn Albert Vorghardt Mitow als unserm Beauftragten anberaumten Termine behufs Vornahme der Wahl eines Deputierten und Stellvertreters desselben zu einer von der vorgenannten General-Direktion einzuberufenden

General-Versammlung

zu erscheinen

Nach der Tagesordnung stehen Satzungsänderungen zur Verhandlung

Die Ortsvorstände werden ersucht, die bespandbriesteten Besitzer auf diese Bekanntmachung noch besonders aufmerksam zu machen.

Treptow a. Rega, den 16. Januar 1923.

**Bezirks-Direktion
der Neuen Pommerschen Landschaft
für den Kleingrundbesitz.
von Flemming.**

Lohnschnitt

jedes Quantum, sowie
Lohnhobeln und Spunden übernimmt
Ostmärkische Hoch- u. Tiefbaugesellschaft m. b. H.,
Belgard a. d. Pers., Zimmerstraße 25.

Für Pferde zum Schlachten

und tierärztlich abgestem-
pelles Fleisch von notge-
schlachteten Pferden zahle
Berliner Tagespreise. Für
Vermittlung zahle Provision.

Max Kleinfeldt,
Fernsprecher 143.

Metallbetten

Stahlmatt., Kinderbetten
dir an Priv. Kat. 53 L frei.
Eisenmöbelfabrik Suhl (Thür.).

Fahradgummi,
Fahrräder,
Kinderwagenreifen.

Katalog gratis.
Franz Tauscher, Hildesheim.

Nußhaaröl „La Gloire“

hervorragendes unschäd-
liches Mittel zum Bräunen
ergrauter Kopf- u. Bart-
haare. Zu haben bei
Gebr. Breidenbach, Drog.

Nachweisungen

der
**erteilten Erlaubnisheine
für Lustbarkeiten**

stets vorrätig.

Buchdruckerei Belgarder Zeitung

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Alemp Nachf., Belgard.